

6431 Schwyz, Postfach 2162

Verteiler gemäss Liste

EINGEGANGEN 26. Sep. 2023

Unser Zeichen

SR/KC 23/01/2021/10

E-Mail

stefan.rueegg@sz.ch

Direktwahl

041 819 20 37

Datum

25. September 2023

### Neue Richtlinie für die Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die Veröffentlichung der neuen Vollzugshilfe «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Diese Vollzugshilfe ersetzt die Richtlinie «Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU 2006». Ziel der Vollzugshilfe ist, die Umwelt und Gewässer besser zu schützen und die Kreislauffähigkeit der Materialien weiter zu steigern.

#### Die wichtigsten Informationen zu den Recyclingbaustoffen sind:

##### Herstellung von Recyclingbaustoffen

- Die **Zugabe von Primärkies** oder Kiesfraktion aus der Aufbereitung von unverschmutztem Aushubmaterial **zur Herstellung von Recyclingkiesgemischen** ist nicht zulässig
- Die **Zugabe von Primärkies zu Recyclingkiesgemischen** ist nur zur Erreichung der technischen Eigenschaften zulässig. Der Anteil des zugegebenen Primärmaterials darf maximal 20 % des Recyclingkiesgemisches betragen.
- **Ausbauasphalt** darf nicht zur Herstellung von ungebundenen Gemischen verwendet werden (Herstellung von Recycling-Kiesgemisch A ist nicht mehr erlaubt). Er darf nur zur Asphaltproduktion oder als unvermisches Granulat im Strassenbau für die Planie eingesetzt werden.
- Die **Feinfraktion** aus der Aufbereitung muss analysiert und korrekt verwertet / entsorgt werden.
- Auf Umschlag- und Aufbereitungsplätzen ist eine dichte, hydraulisch oder bituminös gebundene, **Platzbefestigung** erforderlich (Ausnahme RC-Kiesgemisch P, sauberes Aushubmaterial und auf in Betrieb stehenden Deponien Typ B).
- Klare Anforderungen an temporäre Aufbereitungs- und Umschlagsplätze auf **Baustellen**.

##### Verwendung von Recyclingbaustoffen

- Alle Recycling-Baustoffe mit **mehr als 4 Gewichtsprozent Recycling-Granulat** benötigen eine **Deckschicht** in ungebundener Form (neu auch Recycling-Kiesgemisch B).
- **Recycling-Kiesgemisch A** aus Lagerbeständen oder welches beim Rückbau vor Ort anfällt, darf weiterhin wieder eingebaut werden.
- **Recycling-Kiesgemisch M** darf bei ungebundener Anwendung im Falle einer Trockenaufbereitung nur verwendet werden, wenn die Feinfraktion < 8mm vorgängig abgesiebt wurde.
- **Asphaltgranulat** darf nicht mehr kaltgewalzt ohne Deckschicht eingesetzt werden.

- **Verwertung in gebundener Form:** Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen und Recyclingasphalt sind hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen den Primärbaustoffen gleichgestellt. Bei Magerbeton muss die Bindemittelmenge > 150 kg/m<sup>3</sup> betragen.
- **Verwertung in ungebundener Form:** Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> dürfen Recycling-Baustoffe mit einem Mindestabstand von 2 Metern zum Grundwasserhöchstspiegel eingebaut werden. In den übrigen Bereichen (üB) dürfen Recyclingbaustoffe nur oberhalb des Grundwasserhöchstspiegels eingebaut werden. Die Verwendung als Sickerschicht ausserhalb von Deponien ist nicht zulässig. Die maximale Schichtstärke von 2 Meter soll nicht überschritten werden.

	Einsatz in loser Form (Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> , üB)		Einsatz in gebundener Form  hydraulisch (Beton) / bituminös (Asphalt)
	Ohne Deckschicht	Mit Deckschicht	
<b>Recycling-Kiesgemisch P</b> (> 95% nat. Gesteinskörnung)	Zulässig	Zulässig	Zulässig
<b>Asphaltgranulat</b>	Nicht zulässig	(Zulässig als Planiematerial unter bituminöser Deckschicht)	Zulässig
<b>Recycling-Kiesgemisch A</b> (darf nicht mehr hergestellt werden)	Nicht zulässig	(nur Material vor Ort darf wieder verwendet werden)	Zulässig
<b>Recycling-Kiesgemisch B</b> (bis 30% Betongranulat)	Nicht zulässig (seit Aug. 23)	Zulässig	Zulässig
<b>Betongranulat</b>	Nicht zulässig	Zulässig	Zulässig
<b>Mischabbruchgranulat</b>	Nicht zulässig	Zulässig (Absiebung Feinfraktion < 8mm)	Zulässig (Magerbeton > 150kg/m <sup>3</sup> Bindemittel)
<b>Dachziegelgranulat</b>	Zulässig	Zulässig	Zulässig

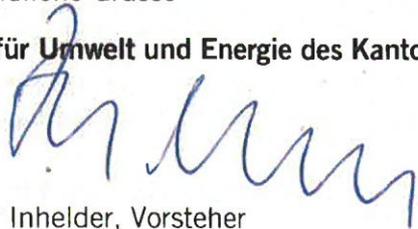
**Detaillierte Informationen finden Sie in der Vollzugshilfe unter:  
[www.bafu.admin.ch/vvea](http://www.bafu.admin.ch/vvea) > Vollzug der VVEA > Vollzugshilfe VVEA > Modul Bauabfälle**

Wir bitten Sie, die neuen Anforderungen so rasch wie möglich umzusetzen. Die Umsetzung der Platzbefestigung auf den Abfallanlagen wird das Amt für Umwelt und Energie im Einzelfall mit den Betreibern der Abfallanlagen vereinbaren. Für Fragen steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter Stefan Rüegg, Tel. 041 819 20 37, stefan.rueegg@sz.ch, gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz**



Peter Inhelder, Vorsteher

Verteiler:

- Gemeinden und Bezirke
- Kantonale Ämter: Tief- und Hochbauamt, Amt für Landwirtschaft, Amt für Wald und Natur, Amt für Gewässer
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle im Kanton Schwyz
- FKB Innerschweiz
- Planungsbüros
- Umweltdepartement